

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Häldäcker-Hasenwald-Wurstental" im Stadtbezirk Weilersbach

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 28.11.1979, Niederschrift § 206, die Änderung des Bebauungsplans "Häldäcker-Hasenwald-Wurstental" im Stadtbezirk Weilersbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Textteil und Begründung vom 17.07.1979 im Maßstab 1 : 500.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

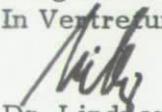
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.11.1979

Bürgermeisteramt
In Vertretung


Dr. Lindner
Bürgermeister



Änderung der Satzung gemäß Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg vom 21.04.1980, Az: 13/24/0225/11.